

EMRK-Klausur vom Februar 2009

Fall 1:

In Russland plante ein unabhängiger Zeitungsverlag die Veröffentlichung der Namen und des Vermögens der 1.000 reichsten Russen. Hintergrund war der Vorschlag einer Oppositionspartei, auf die Vermögen der Wohlhabenden eine Zwangsanleihe zu erheben, um der Wirtschaftskrise entgegen zu steuern. Die zu diesem Zweck für den 1. März 2008 geplante Sonderausgabe der Zeitung sollte auch bebildert sein. Sie sollte unter anderem den Vorstandsvorsitzenden eines Gasunternehmens (G) im Skiurlaub in der Schweiz zeigen, einmal allein auf Skiern, einmal mit Familie im Hotelrestaurant beim Verspeisen von Hummer. Auch ein wohlhabender Parlamentsabgeordneter (P) sollte abgebildet werden, wie er auf dem Geburtstag seiner achtjährigen Tochter im Garten seines Hauses in einem Delphinkostüm zur Belustigung der Kinder in seinen Pool springt. Hiergegen wandten sich die beiden Russen G und P mit Erfolg an die russischen Gerichte, die eine Veröffentlichung auch in letzter Instanz untersagten.

Daraufhin legten der Zeitungsverlag (Z) und der für die Veröffentlichung verantwortliche Journalist (J) Beschwerde beim EGMR ein. Sie beantragen festzustellen, dass die Untersagung der Veröffentlichung die Pressefreiheit verletzt hat. Haben ihre Beschwerden Aussicht auf Erfolg?

Bitte prüfen Sie Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerden an den EGMR für Z und J gemeinsam.

Fall 2:

Am 1. Januar 2009 kollidierte der Thüringer Ministerpräsident Althaus auf einer Skipiste in Österreich mit einer 41-jährigen slowakischen Skifahrerin. Diese verstarb auf dem Weg zur Klinik. Die Slowakin hatte mit ihrem österreichischen Ehemann in den USA gelebt, ihr gemeinsames Kind war ein Jahr alt, als die Frau verstarb. Für den 25. Februar 2009 plant die Bild-Zeitung einen großen Artikel über das Schicksal der Familie und will dazu drei Fotos veröffentlichen, die sie zu einem hohen Preis von Freunden der Familie in den USA erworben hat. Das eine zeigt die Familie im Garten ihres Hauses, das zweite die verstorbene Mutter allein, das dritte Foto die Mutter mit der einjährigen Tochter. Die Fotos hatte die Familie ihren Freunden geraume Zeit vor dem Unglück aufgrund der privaten Verbundenheit geschenkt.

Gegen die Veröffentlichung der drei Fotos in Deutschland wendet sich der Ehemann E der verstorbenen Frau.

Welche Rolle spielen für die deutschen Zivilgerichte bei der Entscheidung über eine Unterlassungsklage des Ehemannes (E) die Regelungen der EMRK, welche Rolle die Rechtsprechung des EGMR? Bitte beantworten Sie nur diese Frage. Eine zivilrechtliche Anspruchsprüfung ist nicht erforderlich.

Zugelassene Hilfsmittel: gebundene Sammlung von Rechtstexten mit EMRK

Lösungsskizze:

Die Klausur dreht sich materiellrechtlich um das Spannungsverhältnis von Art. 8 und Art. 10 EMRK bei der Veröffentlichung von Fotos Prominenter in der Presse. Einschlägig sind insoweit das Urteil des EGMR vom 24.6.2004 – 59320/00 – NJW 2004, 2647 (Caroline von Hannover), die Beschlüsse des BVerfG vom 21.8.2006 – NJW 2006, 3406, vom 26.2.2008 – NJW 2008, 1793-1801 und vom 16.6.2008 – 1 BvR 17/08 – juris sowie die zur Umsetzung dieser Rechtsprechung ergangenen BGH-Urteile von 2007 und 2008 (vgl. u.a. NJW 2007, 1977 und NJW 2008, 3134-3142).

Verfahrensrechtlich waren die Voraussetzungen einer Individualbeschwerde an den EGMR zu prüfen. In Fall 2 ging es um die rechtliche Bedeutung der EMRK und von Entscheidungen des EGMR für die deutschen Gerichte.

Fall 1I. Zulässigkeit der Beschwerden von Verlag (V) und Journalist (J) nach Art. 34, 35 EMRK

1. Zeitliche, örtliche und sachliche Anwendbarkeit der EMRK
2. Parteifähigkeit (Art. 34 EMRK)
Auch Verlag ist als nichtstaatliche Organisation parteifähig
3. Beschwerdeberechtigung
Sowohl der Verlag wie der Journalist sind von der Untersagung der Veröffentlichung in eigenen Rechten aus Art. 10 EMRK selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen („Opfer“)
4. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs
5. Beachtung der Sechs-Monats-Frist

II. Begründetheit der Beschwerden

- 1) Verletzung von Art. 10 EMRK durch Untersagung der Bildveröffentlichung des Gasunternehmers G

Maßstäbe des EGMR nach Urteil vom 24.6.2004 (Caroline von Hannover): Art. 10 EMRK schützt Freiheit der Meinungsäußerung, das die Pressefreiheit einschließt. Aber einschränkbar nach Abs. 2 zum Schutz „der Rechte anderer“. Für Abwägung zwischen Art. 10 und Persönlichkeitsrecht nach Art. 8 EMRK als „Recht anderer“ ist nach EGMR zunächst Inhalt (Informationsgehalt) der Presseveröffentlichung maßgeblich (Frage allgemeinen Interesses oder nur Befriedigung der Neugier des Publikums über Privatleben eines Prominenten). Rolle der Presse als „Wachhund“ in der demokratischen Gesellschaft. Dann stuft der EGMR die betroffenen Personen in drei Kategorien ein: a) Politiker, b) sonstige Personen im Blickpunkt der Öffentlichkeit (z.B. Wirtschaftslenker) und c) (reine) Privatpersonen. Gruppe c) genießt den stärksten

ten Persönlichkeitsschutz, a) den geringsten. Aber selbst a) hat Anspruch auf Schutz, wenn er sich in örtlicher Abgeschiedenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewegt.

BVerfG und BGH halten nunmehr nicht mehr an ihrer früheren Rechtsprechung zum eingeschränkten Schutz von „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ fest, zumal § 23 Nr. 1 KunstUrhG selbst nicht auf diese Kategorie abstellt, sondern – wie der EGMR – darauf, ob es sich um Bilder „aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ handelt.

Hier war Thema der Berichterstattung die Erhebung einer Zwangsanleihe auf die Vermögen von Wohlhabenden, also ein Thema öffentlichen Interesses. Bei Gasunternehmer G handelt es sich um eine Person der Kategorie b), und zwar im Privaturlaub, aber nicht abgeschieden von der Öffentlichkeit. Daher Bildveröffentlichung rechtmäßig, gerichtliche Untersagung eine Verletzung von Art. 10 EMRK.

2) Verletzung von Art. 10 EMRK durch Untersagung der Bildveröffentlichung des Politikers P

Rechtlicher Ausgangspunkt wie bei G. P muss sich als Politiker nach der EGMR-Rspr. weitergehende Einschränkungen seines Persönlichkeitsrechts gefallen lassen als Unternehmer G, denn er fällt in Personengruppe a). Aber hier lag Foto aus dem für jede Person geschützten Bereich der privaten Abgeschiedenheit vor (Kindergeburtstag im Garten des P), für das eine Veröffentlichung ausgeschlossen ist.

Fall 2

1) Bedeutung der Regelungen der EMRK für deutsche Gerichte

EMRK ist in nationales Recht transformiert als einfaches Gesetz. Insofern wie andere nationale Gesetze zu beachten, kein Vorrang wie Verfassungsrecht oder EG-Recht. Aber Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung nationalen Rechts, sodass EMRK ein kleines „Prä“ gegenüber sonstigem nationalem Recht hat. Danach ist z.B. § 23 KunstUrhG im Lichte der Wertungen von Art. 8 und Art. 10 EMRK auszulegen. Nach neuerer Rspr. BVerfG und BGH kommt der EMRK auf der Ebene des Verfassungsrechts die Bedeutung einer Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten zu.

2) Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR für deutsche Gerichte

Rspr. des EGMR entfaltet Bindungswirkung für die Staaten (Art. 46 EMRK). Auch die deutschen Gerichte sind grundsätzlich verpflichtet, einen vom EGMR festgestellten und fortdauernden Verstoß gegen die EMRK zu beenden (Görgülü-Beschluss vom 14.10.2004 – BVerfGE 111, 307). Die Urteile des EGMR sind daher bei der Auslegung nationalen Rechts zu beachten, d.h. die nationalen Gerichte müssen sich mindestens mit der EGMR-Rspr. auseinandersetzen. Sie können abweichen, wenn wegen der anders gelagerten Parteikonstellation (EGMR: Privater gegen Staat, hier: Privater gegen anderen Privaten), wegen abweichenden nationalen Verfassungsrechts und wegen nachträglicher Änderungen der Sachlage Unterschiede bestehen. Nach neuerer Rspr. BVerfG und BGH kommt der Rspr. des EGMR auf der Ebene

des Verfassungsrechts die Bedeutung einer Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten zu.

3) Bedeutung für vorliegende Unterlassungsklage des E

Im Fall der Klage des Witwers E haben die deutschen Gerichte zu beachten, dass dessen getötete Ehefrau reine Privatperson war im Sinne der EGMR-Kategorie c) und das Foto aus dem Privatbereich stammt. Trotz des öffentlichen Interesses an einer Berichterstattung über die Folgen des Verhaltens von Ministerpräsident Althaus (selbst Kategorie a) dürfte hier das Persönlichkeitsrecht des verstorbenen Unfallopfers Vorrang genießen, eine Bildveröffentlichung nach den Wertungen der EMRK und der Rspr. des EGMR also unzulässig sein.